

Straßenverkehrsbehörde
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
G Ö L L H E I M

Herrn
Gerd Hucke
Am Soll 12

66969 Lemberg

PLZ, Ort, Datum	
67307 Göllheim, den 24.07.2013	
Sachbearbeiter	Zimmer-Nr.
Herr Magsamen	1.4
Telefon	Durchwahl
06351/4909-0	30
Nr./AZ. Bitte stets angeben!	
FB3/161-03	

Ausnahmegenehmigung
zur Inanspruchnahme von öffentlichen
Verkehrsgrund
**Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO)**
zum Antrag vom
16.06.2013

Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Anordnung: Anlagen: ☐ Zahlkarte ☐ Kostenrechnung
1.

Ort der Maßnahme	Gemeinde, Straße, Haus-Nr. Verbandsgemeinde Göllheim (13 Ortsgemeinden siehe unten)	
Straßenbezeichnung	(Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeindestraße, Gehweg)	
Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund Zur	☐ Sperrung des Gehweges ☐ Lagerung von Baumaterial ☐ Aufstellung eines Baugerüsts ☐ Aufstellung eines Containers	☐ Aufstellung eines Bauzaunes ☐ Aufstellung eines Bau- und Geräte-wagens ☐ Aufgrabung von öffentl. Verkehrsgrund ☒ Aufstellung von Plakatständern
Dauer	wird von 09.08.2013 bis 28.09.2013 ausnahmsweise an dem oben bezeichneten Ort zugelassen:	
	Albisheim (Pfrimm), Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselfthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler, Zellertal Die Plakate sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Weitere Auflagen siehe Beiblatt. Die Plakatierung bezieht sich auf die Bundestagswahl 2013.	

2.

Kosten-Entscheidung	Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diese Anordnung wird eine Gebühr gem. §§ 1, 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) i. V. m. Gebührennummer 264 aus Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)) festgesetzt 0,00 € Für diese Sondernutzung wird gem. § 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz i. V. mit den Vorschriften der gemeindlichen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen folgende Sondernutzungsgebühr des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren festgesetzt 0,00 € Lfd. Nummer: Kosten insgesamt 0,00 €
---------------------	---

Bankverbindung: Kto.-Nr. 2 100 956, BLZ 540 519 90, Sparkasse Donnersberg
Die umseitigen Gründe, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

I.A. (Magsamen))	Verteiler: ☐ Blatt 1 (weiß) = Original ☐ Blatt 2 (grün) = Polizei ☐ Blatt 3 (gelb) = Träger Straßenlast ☐ Blatt 4 (rosa) = z. d. A./ Wv. Bitte wenden!
-------------------------	--

